



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

Information zur Ausbildung und Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

Wie ist das Anforderungsprofil an Laufbahnbewerber?

In den Vorbereitungsdienst zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst kann in Baden-Württemberg eingestellt werden, wer

- ein Diplomzeugnis einer Fachhochschule in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis einer Gesamthochschule oder einer Berufsakademie besitzt,
- nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die für den feuerwehrtechnischen Dienst erforderliche gesundheitliche Eignung verfügt,
- die persönlichen Voraussetzungen als Beamtin oder Beamter gemäß der Landesregelung in Baden-Württemberg erfüllt, unter anderem darf das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet sein,
- die Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw besitzt.

Die Dienstherren verlangen grundsätzlich auch den Nachweis nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz G 26.3 über die Eignung zum Tragen von Atemschutzgeräten.

Wie erhalten Sie eine Stelle?

Sie bewerben sich auf eine Stellenausschreibung bei einer Stadt mit Berufsfeuerwehr oder bei einer Landesdienststelle (zum Beispiel bei einer Landesfeuerweherschule).

Der Bewerbung sind beizufügen:

- ein Personalbogen,
- ein Lebenslauf,
- eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses,
- eine Kopie des Schulabschlusszeugnisses,
- der Nachweis der Fachhochschulreife,
- das Diplomzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis einer Gesamthochschule oder einer Berufsakademie.

Vor der Einstellung müssen zusätzlich vorliegen:

- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
- eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über etwa anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren sowie über Disziplinarmaßnahmen/-verfahren und
- ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis über die für den feuerwehrtechnischen Dienst erforderliche Eignung.

Wie ist die Ausbildung zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst gegliedert?

Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie absolvieren mehrere Ausbildungsabschnitte bei verschiedenen Berufsfeuerwehren und einer Landesdienststelle in ganz Deutschland. Während dieser Zeit sind Sie bei den Berufsfeuerwehren untergebracht.

Die Ausbildung gliedert sich wie folgt:

- Feuerwehr-Grundausbildung,
- Einsatz in verschiedenen Funktionen je nach Ausbildungsstand,
- Lehrgänge in Führungsfunktionen an Landesfeuerweherschulen,
- Brandinspektorenlehrgang mit abschließender Staatsprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst.

Die Ausbildung wird von der Dienststelle geregelt, die Sie als Brandinspektoranwärterin oder Brandinspektoranwärter einstellt

Welche Tätigkeiten nehmen Sie als Beamtin oder Beamter im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst nach ihrer Ausbildung wahr?

Beispiele:

- Einsatzdienst als Zugführer im Schichtdienst, später eventuell Wachabteilungsführer oder Wachleiter,
- Mitarbeit in oder Leitung eines Sachgebiets (beispielsweise Technik, IuK-Wesen, Atemschutz, Vorbeugender Brandschutz, Ausbildung)
- Führungsfunktion in einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften,
- Kreisbrandmeister,
- Ausbilder an Landesfeuerweherschulen.

Wie sind die Verdienstmöglichkeiten?

Während der zweijährigen Ausbildung erhalten Sie Anwärterbezüge. Die Anwärterbezüge betragen derzeit etwa 1.089 €.

Nach der Ausbildung können Sie als Brandoberinspektorin oder Brandoberinspektor in Besoldungsgruppe A 10 eingestellt werden; Sie können in dieser Laufbahn bis A 13 (Oberamtsrätin bzw. Oberamtsrat) befördert werden.

Wie können Sie sich weiter informieren?

Weitere Informationen erhalten Sie bei allen Berufsfeuerwehren. Hier erfahren Sie auch Details zum genauen Ablauf des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens. Die Ausbildung wird in Baden-Württemberg durch die Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst - APrOFw gD) vom 10. Februar 1999 (GBl. S. 95), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GBl. 2002 S. 1) geregelt

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird derzeit überarbeitet. Die neuen Regelungen werden voraussichtlich zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Stand: Dezember 2013